



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.963/2-V/2/93

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

V-1/1-1993
(Ltg. 512/U-1/1-1993)
18. Februar 1993

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Februar 1993 betreffend die Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. März 1993 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

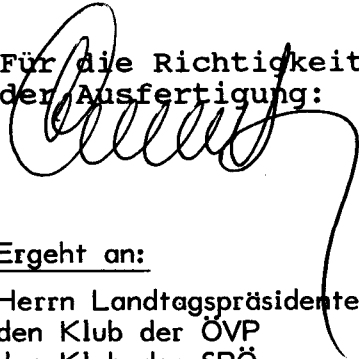
Gemäß § 1 Abs. 4 des Umweltschutzgesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses werden nach Inkrafttreten des Gesetzes "Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedsstaates" österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Im Hinblick auf das Fehlen einer ausdrücklichen Inkrafttretensbestimmung ist davon auszugehen, daß der Gesetzesbeschluß vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Kraft treten wird. Es stellt sich daher die Frage, welche Bedeutung der

Bezugnahme auf das EWR-Abkommen bis zu diesem Inkrafttreten
zukommt.

31. März 1993
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



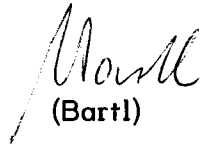
Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz Romeder
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
den Klub der FPÖ
die Abt. R/4
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

20. April 1993

Die Landtagsdirektion:



(Bartl)

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

20. APR. 1993

Ltg.-GU-1/1-1993 **Stempel**

Bearbeiter

Beilagen

(Ltg.-512/11-1/1-1993)

Landtag